

Auszug aus den Promotionsbestimmungen

Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2019/20 in das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs eintreten.

Rechtsgrundlagen	Mittelschuldirektionsverordnung, gültig ab 1. August 2017
Leistungsbeurteilung	<p>Bei Aufnahmeprüfungen, in Zeugnissen und bei Abschlussprüfungen werden die Leistungen mit Noten von 1 bis 6 bewertet. 1 ist die tiefste, 6 die höchste Note. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Es werden ganz- und halbzahlige Noten gesetzt.</p> <p>Bei mehrjährigen Mittelschulbildungsgängen gilt jedes Schuljahr und zusätzlich das erste Semester als Beurteilungsperiode.</p> <p>Mit der Zeugnisnote wird die Leistung in einem Fach oder einem Lernbereich während einer ganzen Beurteilungsperiode bewertet. Die Zeugnisnoten errechnen sich aufgrund erteilter Einzelnoten in schriftlichen, mündlichen oder praktischen Arbeiten sowie der Beiträge im Unterricht.</p> <p>In einer Beurteilungsperiode von einem Semester müssen verteilt auf die ganze Beurteilungsperiode in allen Fächern mindestens zwei Einzelnoten vorliegen.</p> <p>In einer Beurteilungsperiode von einem Jahr müssen verteilt auf die ganze Beurteilungsperiode</p> <p><i>a</i> in Fächern mit bis zu zwei Wochenlektionen mindestens drei Einzelnoten vorliegen,</p> <p><i>b</i> in Fächern mit mehr als zwei Wochenlektionen mindestens vier Einzelnoten vorliegen.</p> <p>Werden in einem Fach Arbeiten trotz Mahnung und ohne wichtige Gründe nicht ausgeführt oder nicht fristgerecht abgegeben, kann keine Beurteilung erfolgen und es wird keine Zeugnisnote gesetzt.</p>
Aufnahmen	<p>Ordentliche Aufnahmen auf Beginn eines mehrjährigen Mittelschulbildungsgangs erfolgen mit einer Probezeit von einem Semester.</p> <p>Am Ende der Probezeit wird die Gesamtleistung der Schülerinnen und Schüler in einem Semesterzeugnis beurteilt. Ist dieses genügend, erfolgt die definitive Aufnahme.</p> <p>Ist das Semesterzeugnis ungenügend, so wird die Probezeit um ein Semester verlängert. Ist das Zeugnis für die das ganze erste Jahr umfassende Beurteilungsperiode genügend, erfolgt die definitive Aufnahme. Andernfalls muss die Schülerin bzw. der Schüler aus dem Bildungsgang austreten.</p>
Promotionen	<p>Promotionen erfolgen in mehrjährigen Mittelschulbildungsgängen nach der definitiven Aufnahme am Ende jedes Jahrs abgestützt auf die Beurteilung der Gesamtleistung in dieser Beurteilungsperiode. Am Ende des letzten Jahrs erfolgt keine Promotion mehr.</p> <p>Die Schulleitung entscheidet über die Promotionen.</p> <p>Schülerinnen und Schüler mit genügender Gesamtleistung im Schuljahr werden promoviert und treten ins nächste Jahr des Bildungsgangs über.</p> <p>Schülerinnen und Schüler mit ungenügender Gesamtleistung im Schuljahr werden nicht promoviert und müssen ein Jahr wiederholen oder austreten.</p> <p>Fehlen für die Promotion massgebende Zeugnisnoten, ohne dass dafür wichtige Gründe vorliegen, muss die Schülerin oder der Schüler aus dem Bildungsgang austreten. Liegen wichtige Gründe vor, kann die Schulleitung entscheiden, dass der Zeugnistermin verschoben wird oder ein Schuljahr wiederholt werden darf. Diese Wiederholung wird nicht an die ordentlichen Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.</p>
Wiederholungsmöglichkeit	<p>Schülerinnen und Schüler haben nach der definitiven Aufnahme das Recht, einmal ein Jahr zu wiederholen. Die Schulleitung kann eine weitere Wiederholung bewilligen, wenn die Nichtpromotion auf wichtige unterrichtsfremde Gründe zurückzuführen ist.</p> <p>Ist die Gesamtleistung am Ende des wiederholten Schuljahrs ungenügend, muss die Schülerin oder der Schüler aus dem Bildungsgang austreten. Am Ende des letzten Ausbildungsjahres bleibt eine ungenügende Gesamtleistung ohne Wirkung.</p>
Zeugnis	<p>Bei mehrjährigen Mittelschulbildungsgängen wird der Schülerin oder dem Schüler für jede Beurteilungsperiode ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:</p> <p><i>a</i> die Zeugnisnoten der Fächer, welche zur Bewertung der Gesamtleistung massgebend sind,</p> <p><i>b</i> gegebenenfalls bei einzelnen Fächern den Hinweis «Bewertet nach individuellen Lernzielen»,</p>

- c* gegebenenfalls im gymnasialen Bildungsgang beim Fach Sport der Hinweis «dispensiert», falls eine Dispensation aus medizinischen Gründen notwendig ist oder falls im Rahmen der Förderung besonders Begabter eine Dispensation vom Fach gesprochen wurde,
- d* die Zeugnisnoten oder die Bestätigung des Besuchs für weiteren obligatorischen Unterricht und Fakultativfächer,
- e* die Bemerkung, «Zeugnis genügend» bzw. «Zeugnis ungenügend» in Abhängigkeit von der Beurteilung der Gesamtleistung sowie den Promotionsentscheid,
- f* die Anzahl der entschuldigten und unentschuldigten Absenzen,
- g* eine Rechtsmittelbelehrung und
- h* die Unterschriften der Schulleitung als verfügender Behörde und der Klassenlehrkraft.

Die mündige Schülerin oder der mündige Schüler oder die Eltern bestätigen die Einsichtnahme durch Unterschrift. Die Schule bewahrt das Zeugnis auf und händigt es der Inhaberin oder dem Inhaber bei Schulaustritt aus.

Zwischenbericht

Nach dem ersten Semester von mehrjährigen Bildungsgängen erhalten die Schülerinnen und Schüler neben dem Zeugnis ebenfalls eine formative Beurteilung.

Ab dem zweiten Ausbildungsjahr wird den Schülerinnen und Schülern am Ende des ersten Semesters ein Zwischenbericht ausgestellt. Dieser enthält den bis dahin erreichten Notenstand und eine formative Beurteilung.

Bis zum Zwischenbericht liegt in den bis dahin unterrichteten Fächern mindestens eine Einzelnote pro Fach vor.

Eine formative Beurteilung erfolgt mindestens in den Fächern mit bis dahin ungenügendem Notenstand.

Zeugnisnoten

Die Zeugnisnoten der folgenden Fächer legen fest, ob die Gesamtleistung in einer Beurteilungsperiode genügend oder ungenügend ist:

- a* Erstsprache,
- b* zweite Landessprache,
- c* dritte Sprache (Englisch oder Italienisch oder Latein),
- d* Mathematik,
- e* Biologie,
- f* Chemie,
- g* Physik,
- h* Informatik,
- i* Geschichte,
- j* Geographie,
- k* Einführung in Wirtschaft und Recht,
- l* Bildnerisches Gestalten oder Musik,
- m* Schwerpunktfach,
- n* Ergänzungsfach.

Die Zeugnisnoten der Fächer oder Lernbereiche, die aus mehreren Teilfächern zusammengesetzt sind, werden wie folgt berechnet:

- a* sofern Noten für Teilfächer erteilt werden, zählen alle mit gleichem Gewicht, sie werden auf eine Nachkommastelle gerundet und die Gesamtnote entspricht dem arithmetischen Mittel der Teilnoten,
- b* sofern keine Teilnoten erteilt werden, orientiert sich das Gewicht der Teilfächer an der Anzahl der Unterrichtslektionen.

Promotionsbedingungen

Die Gesamtleistung ist genügend, wenn von den Noten

- a* die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben und
- b* nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt werden.

Maturaarbeit

Die Note für die Maturaarbeit wird aufgrund des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und ihrer Präsentation gesetzt. Sie wird spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maturprüfung mit einer Verfügung eröffnet.